



# HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2022

## Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD)**  
vom 22.12.2021

### **Abfallaufkommen durch Corona-Testungen und Nasen-/Mundschutzmasken – Teil I und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Allein bis Mitte Dezember 2021 sind im gesamten Bundesgebiet ca. 89,6 Mio. PCR-Testungen durchgeführt worden, wobei derzeit insgesamt etwa 1,6 Mio. Corona-Testungen pro Woche anfallen. Nicht mit eingerechnet sind hierbei v.a. die Corona-Selbsttests, die ohne eine offizielle Erfassung im herkömmlichen Ladenbetrieb käuflich erworben und im Privatbereich durchgeführt werden können. Im Wege dieses – durchaus zu begründenden – Umfangs in der Durchführung an Corona-Testungen fällt jedoch eine Unmenge an Müll an, wie insbesondere in der Form von Plastikverpackungen, chemischen Verbindungen zur Herbeiführung der Nachweisreaktion, sowie eventuell kontaminierten Testmaterialien, wie Teststäbchen und Probeflächen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Nasen-/Mundschutzmasken, die bei der Verwendung von nur einer Schutzmaske pro Woche und Person in einer Stückzahl von 332 Mio. monatlich verbraucht werden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Werden die Empfehlungen für die Entsorgungen von Corona-Testungen, welche von Seiten des dem RKI und des Bundesumweltamtes mit Datum zum 17.03.21 – abrufbar über: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/covid-19-schnelltests-impfabfaelle-richtig> - veröffentlicht worden sind, als nach wie vor valide angesehen?
- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu verneinen ist:
- Welche Empfehlungen bzgl. der Entsorgung von gebrauchten Corona-Testungen sind aktuell gültig?
  - Welche Neuerkenntnisse im Einzelnen haben zu den Änderungen der betreffenden Empfehlungen geführt?
  - Werden von Seiten der hessischen Landesregierung inzwischen gesonderte, über die unter dem Punkt 1 benannten Empfehlungen hinausgehende Entsorgungsmaßnahmen als geboten erachtet, um eine sachgerechte Entsorgung von im Privatbereich gebrauchten Corona-Selbsttests zur Vermeidung von etwaig schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten, und - falls ja - welche?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die mit den Ländern abgestimmten Empfehlungen des RKI und des Umweltbundesamts vom März 2021 sind nach wie vor für den hessischen abfallrechtlichen Vollzug gültig. Für den Umgang mit diesen Abfällen liegen keine neuen Erkenntnisse dahin gehend vor, dass von den als Abfall anfallenden gebrauchten Test-Kits ein Risiko ausgeht, das einen besonderen Umgang mit diesen Abfällen im Vergleich zu anderen nicht gefährlichen medizinischen Abfällen erfordert.

- Frage 3. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche schädlichen Umwelteinwirkungen können trotz Einhaltung der empfohlenen Entsorgungsmaßnahmen die in Corona-Testungen verwendeten Materialien - wie insbesondere die darin verwendeten Chemikalien - im Einzelnen entfalten (bitte nach PCR-Tests, Antigen-Schnelltests und Selbsttests sowie nach den jeweils verwendeten Materialien im Einzelnen gesondert aufschlüsseln)?

Es liegen keine abfallwirtschaftlichen Erkenntnisse vor, dass bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen und Entsorgungswege schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es ist ein breites Spektrum von Selbsttests auf dem Markt erhältlich. Die darin jeweils in sehr geringen Mengen enthaltenen Chemikalien sind der Landesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

Jedoch kann aufgrund der sehr geringen Mengen und Konzentrationen von Chemikalien in den Tests regelmäßig davon ausgegangen werden, dass keine gefährlichen Stoffe in einer Konzentration enthalten sind, die, unabhängig von der Menge der Tests, zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen würden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Test-Abfällen z.B. aus Schnelltest-Zentren hat entsprechend der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M18) zu erfolgen. Hinsichtlich der auch hier in sehr geringen Mengen und Konzentrationen enthaltenen Chemikalien trifft die gleiche Bewertung wie für Selbsttests zu. Diese können als nicht gefährliche Abfälle unter AS 18 01 04 eingestuft und gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden.

Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Durchführung von PCR-Tests anfallenden Chemikalien unterliegt ebenfalls dem Regelungsbereich der LAGA M18.

Frage 4. Falls auf Seiten der Landesregierung die unter dem Punkt 3 erfragten Umwelteinwirkungen nicht oder nur unvollständig bekannt sind: Beabsichtigt die hessische Landesregierung die Durchführung/Beauftragung einer entsprechenden Studie, um etwaig schädliche umweltschädliche Auswirkungen zu untersuchen?

Die Landesregierung beabsichtigt keine Studie zu schädlichen Umweltauswirkungen durch Abfälle im Zusammenhang mit COVID-19-Tests durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

Frage 5. Sind auf Seiten der hessischen Landesregierung Fälle einer Infizierung mit dem Corona-Virus bekannt, welche auf einen Kontakt mit kontaminierten Testmaterialien, wie insb. gebrauchte Teststäbchen, zurückzuführen sind?

Entsprechende Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 20. Januar 2022

**Kai Klose**